

**Bundesgesetz
über die Zusammenarbeit des Bundes
mit den Kantonen im Bildungsraum
Schweiz
(Bildungszusammenarbeitsgesetz)**

**Position
Bildungscoalition NGO
September 2015**

Generelle Würdigung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG)

Die Bildungscoalition NGO begrüsst die rechtliche Verankerung der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen bei der Gestaltung des Bildungsraums Schweiz. Das Gesetz soll nicht nur die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen verbindlicher regeln, sondern auch zur Politikkohärenz von Bildung und anderen Politikfeldern beitragen.

Die Bildungscoalition NGO sieht insbesondere in der Umsetzung von menschenrechtlichen Verpflichtungen, welche die Schweiz eingegangen ist, einen hohen Bedarf an Bildungs Kooperation zwischen Bund und Kantonen.

Anträge zum Bildungszusammenarbeitsgesetz

Antrag zu Art. 1 Zusammenarbeitsvereinbarung

Absatz 2 Die Zusammenarbeit und die Koordination im Bildungsbereich sollen:

Lit. b. eine faktenbasierte, kohärente und **nachhaltige** Bildungspolitik ermöglichen

Begründung:

Die Anstrengungen von Bund und Kantonen in der Zusammenarbeit im Bildungsbereich (Art. 61a Abs. 2 BV) sollen in Abstimmung mit anderen Politikfelder erfolgen. Die Erklärung 2015 des WBF und der EDK zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz nennt diese im 3. Abschnitt:

- Die Umsetzung des Sprachengesetzes, die Koordination und Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts und den Austausch zwischen den Sprachregionen;
- Gemeinsame Massnahmen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken;
- Die Entwicklung eines zukunftsverantwortlichen Denkens, eines eigenständigen sozialen, ökologischen, politischen und wirtschaftlichen Urteilsvermögens sowie der Fähigkeit, am politischen Geschehen des demokratischen Gemeinwesens teilnehmen zu können. Die zu diesem Zweck zu fördernde Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung und politische Bildung (éducation à la citoyenneté) bedingen die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen auf allen Bildungsstufen.¹

Die Forderung einer kohärenten und nachhaltigen Bildungspolitik verstärkt die Bedeutung der politischen Bildung und des zukunftsverantwortlichen Lernens.

Lit. c. neu

die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen in der Bildung fördern

Begründung:

In der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bildungsraum Schweiz ist den menschenrechtlichen Verpflichtungen, die im Bildungsbereich eingegangen worden sind, Rechnung zu tragen. Es sind dies insbesondere die Kinderrechtskonvention (KRK; SR 0.107; in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997), die Behindertenrechtskonvention (BRK; SR 0.109; in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 0.103.1; in Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992).

Diese Form der Bildungszusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen hat durch die Flüchtlings- und Migrationsentwicklung eine Aktualität erreicht, die in der vorliegenden Reform nicht ignoriert werden kann. Grosse Disparitäten bei Lernvoraussetzungen vor der Einschulung, höhere Risiken für vorzeitige Schulabgänge und Bildungsarmut, geringere Chancen beim Erwerb der Studienberechtigungen in der tertiären Ausbildung und weitere Problemstellungen verlangen eine Bildungs Kooperation zwischen Bund und Kantonen, die in der Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt werden muss.

¹ Siehe WBF und EDK 2015: Erklärung 2015 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz, http://www.edudoc.ch/static/web/aktuell/medienmitt/erklaerung_18052015_d.pdf